

RS Vwgh 1995/6/20 94/05/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1995

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs3 idF 1987/028;

BauO Wr §81 Abs6;

BauRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/05/0180

Rechtssatz

Sind Dachausbauten einige Zentimeter hinter die Gebäudefront zurückversetzt, und gilt dies auch für die in der Mitte liegenden Säulen, die die Fenster teilen, so wird durch die Gestaltungsform dieser Gaupen eine iSd § 81 Abs 6 Wr BauO zulässige Überschreitung des Gebäudeumrisses verwirklicht, woran auch der Umstand nichts zu ändern vermag, daß die Fenster nicht die übliche Parapethöhe einhalten. Durch eine Verlängerung der Fenster in Fußbodenhöhe wird ein subjektives öffentliches Recht von Nachbarn nicht verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050172.X06

Im RIS seit

03.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at